

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Nickels und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/1288 —**

**Erlaß einer Rechtsverordnung zur Haftraumgröße in Justizvollzugsanstalten
gemäß § 144 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG)**

Der Bundesminister der Justiz hat mit Schreiben vom 18. April 1984 die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung von der Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung gemäß § 144 Abs. 2 StVollzG noch keinen Gebrauch gemacht?

Die Bundesregierung hat bisher von der Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung gemäß § 144 Abs. 2 StVollzG keinen Gebrauch gemacht, weil andere Vorhaben wie die Einbeziehung der Gefangenen in die Sozialversicherung sowie die gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzugs und der Untersuchungshaft vorrangig zu bearbeiten sind.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fraktion DIE GRÜNEN, daß die derzeitige Rechtslage, wonach es im Ermessen der Vollzugsbehörde liegt zu entscheiden, ob Zellen einen „hinreichenden Luftinhalt“ haben, unbefriedigend ist?

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, daß die derzeitige Rechtslage, wonach Vollzugsbehörden über den Gesetzesbegriff des hinreichenden Luftraums entscheiden, unbefriedigend ist. Eine bundeseinheitliche Regelung wäre vorzuziehen. Hinsichtlich der gegebenen Rechtslage ist jedoch zu beachten, daß der Begriff des hinreichenden Luftinhalts ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, dessen Anwendung der Überprüfung der Vollstreckungsgerichte unterliegt. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, daß es im freien Ermessen der Vollzugsbehörden steht zu entscheiden, ob Hafträume einen hinreichenden Luftinhalt haben.

3. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Haftzellen der bundesdeutschen Justizvollzugsanstalten den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 2 von § 144 genügen, insbesondere „ausreichend mit ... Bodenfläche ausgestattet“ sind?

Bei der Ausgestaltung und Ausstattung der Hafträume die Vorschrift des § 144 Abs. 1 StVollzG anzuwenden, ist bei der gegebenen Rechtslage Aufgabe der Bundesländer. Über die derzeitige Ausgestaltung und Ausstattung der Hafträume liegt eine Bestandsaufnahme nicht vor. Sie wäre auch nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand zu erheben.

4. Wie definiert die Bundesregierung den in § 144 Abs. 1 genannten Begriff der „gesunden Lebensführung“?

Die Sorge für die körperliche und geistige Gesundheit des Gefangenen ist allgemein in § 56 StVollzG geregelt. Über diese allgemein normierte Verpflichtung der Vollzugsbehörde hinaus konkretisiert das Strafvollzugsgesetz in § 144 Abs. 1 Satz 2, daß dieser Gesichtspunkt auch für die Ausstattung der Hafträume gilt, insbesondere für die Ausstattung mit Heizung und Lüftung, Boden- und Fensterfläche. Gesundheitliche Schäden durch unzureichende Ausstattung der Hafträume müssen ausgeschlossen sein.

5. Beabsichtigt die Bundesregierung, eine entsprechende Rechtsverordnung zu erlassen, und gegebenenfalls wann?

Angesichts des Vorrangs anderer Vorhaben im Bereich des Strafvollzugs kann derzeit ein Termin für den Erlaß einer Rechtsverordnung nicht genannt werden.

6. Ist die Bundesregierung bereit, die in anderen Ländern (z. B. USA) geltenden Mindestgrundsätze zur Haftraumgröße zur Grundlage ihrer Überlegungen, welche Werte die Rechtsverordnung nach § 144 Abs. 2 StVollzG enthalten sollte, zu machen?

Wegen der bekannten Überfüllung der Haftanstalten in den Vereinigten Staaten werden dort geltende Mindestgrundsätze zur Haftraumgröße nicht zu Grundlagen für Überlegungen genommen werden können, welche Werte in eine Rechtsverordnung nach § 144 Abs. 2 StVollzG aufgenommen werden sollen. Nach den Empfehlungen der American Correctional Association soll einem Gefangenen ein Einzelhaftraum zur Größe von 60 square feet (5,57 qm) zur Verfügung stehen, einem Gefangenen, der sich länger als zehn Stunden täglich in einem Einzelhaftraum aufhält, ein solcher zur Größe von 80 square feet (7,43 qm). Die Empfehlungen der Landesjustizverwaltungen für den Bau von Justizvollzugsanstalten vom 3. Oktober 1978 sehen dagegen bei Hafträumen für die Einzelunterbringung mindestens eine Bodenfläche von 9 qm vor, bei Hafträumen für die gemeinschaftliche Unterbringung eine solche von 7 qm Bodenfläche für jeden Gefangenen. Die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen

des Europarats und der Vereinten Nationen schreiben für die Ausgestaltung der Hafträume keine numerischen Werte vor.

7. Falls die Bundesregierung nicht beabsichtigt, eine entsprechende Rechtsverordnung in absehbarer Zeit zu erlassen, auf welche andere Weise denkt sie, die „gesunde Lebensführung“ – wie in § 144 genannt – sicherzustellen?

Die zuständigen Behörden der Bundesländer entscheiden über die Größe und Ausstattung der Hafträume. Dabei werden sie, wie zu Frage 2 ausgeführt, von den Vollstreckungsgerichten kontrolliert, die in der Vergangenheit in zahlreichen Entscheidungen geprüft haben, ob die unbestimmten Rechtsbegriffe des hinreichenden Luftinhalts und der Ausstattung der Hafträume mit Heizung und Lüftung, Boden- und Fensterfläche für eine gesunde Lebensführung zutreffend angewendet werden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333